

Geschäftszeichen: **Bi01-3-2016/18**

Bearbeiter: Berthold Reiter
Tel: (+43 7672) 702 73-507
Fax: (+43 7672) 702 273-399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

www.bh-voecklabruck.gv.at

Vöcklabruck, am 16.01.2017

Verordnung
der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
zur Neufestsetzung des Schulsprengels der öffentlichen
Neuen Mittelschule Wolfsegg
(Schulsprengelverordnung der Neuen Mittelschule Wolfsegg)

Auf Grund der §§ 39, 40 und 42 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2016, wird verordnet:

§ 1
Pflichtsprengel

- 1) Für die Neue Mittelschule **Wolfsegg** wird nach § 42 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- 2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1 : 38.000 in der Anlage.

§ 2
Kundmachung

- 1) Diese Verordnung wird nach § 42 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 in der Amtlichen Linzer Zeitung kundgemacht und ist ohne Auswirkung auf die Kundmachung im Internet unter www.bh-voecklabruck.gv.at abrufbar.
- 2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und ist ohne Auswirkung auf die Kundmachung ebenfalls im Internet unter www.bh-voecklabruck.gv.at abrufbar.

§ 3 **Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2017/2018.
- 2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengeln für die öffentliche Mittelschule (früher Hauptschule) **Wolfsegg** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Martin Gschwandtner